

Preisaufgabe

Autor(en): **Dürler**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazzetta militare svizzera**

Band (Jahr): **9=29 (1863)**

Heft 6

PDF erstellt am: **11.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-93362>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.



Allgemeine

Schweizerische Militärzeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

Der Schweiz. Militärzeitschrift XXIX. Jahrgang.

Basel, 10. Februar.

IX. Jahrgang. 1863.

Nr. 6.

Die Schweizerische Militärzeitung erscheint in wöchentlichen Doppelnummern. Der Preis bis Ende 1863 ist franko durch die ganze Schweiz. Fr. 7. — Die Bestellungen werden direkt an die Verlagsbuchhandlung „die Schweighauserische Verlagsbuchhandlung in Basel“ adressirt, der Betrag wird bei den auswärtigen Abonnenten durch Nachnahme erhoben.

Verantwortlicher Redaktor: Oberst Wieland.

Preisauflage.

Infolge Beschluß des St. Gallischen Kantonal-Offiziersvereins wird als Preisauflage die Abfassung einer Denkschrift

Ueber Einführung einheimischer Waffen- (Gewehr)-Fabrikation

ausgeschrieben.

Die Frage soll vom militärischen, nationalökonomischen und industriellen Standpunkte aus beleuchtet, die Konkurrenzverhältnisse gegenüber dem Auslande und die verschiedenen Einflüsse auf den Preisansatz des fertigen Fabrikats (Unterschied der Arbeitslöhne, Preis des Rohmaterials u. s. w.) untersucht und die geeignetste Art der praktischen Durchführung (Staatsunternehmen oder Privatindustrie? Fabrik- oder Handwerksbetrieb?) angedeutet werden.

Für die von einem besonders hiefür bezeichneten Preisgericht als die beste bezeichnete eingelieferte Arbeit ist ein Preis von

Einhundert Franken

ausgesetzt.

Den einzuliefernden Arbeiten ist der Name des Verfassers in versiegeltem Couvert beizulegen und sind dieselben bis spätestens zum 15. April 1863 an den Präsidenten des Kantonal-Offiziersvereins, Herrn Regierungsrath Saxer in St. Gallen, einzusenden.

St. Gallen, 27. Januar 1863.

Namens des Comites des Kantonal-Offiziersvereins.

Der Aktuar:

Dürler, Kavallerie-Major.

Die Demissionen

mehrerer höhern Offiziere unseres Generalstabs haben verschiedene Deutungen hervorgerufen; man wollte darin eine Art von Demonstration gegen den Beschluß der Bundesversammlung in der Kaliberfrage erblicken und kommentirte die Entlassungsbegehren darnach; allein diese Behauptung ist durchaus un begründet. Einzig Herr Oberst Ziegler hat in seinem einfachen und würdigen Schreiben an den Bundesrath erklärt, er könne nach dem Geschehenen nicht mehr im Stabe bleiben; bei den meisten andern waren Gesundheitsrückichten u. maßgebend. Diese Thatsache wird aber von einigen Blättern absichtlich igno rirt; sie machen ihrem Muthchen Luft, indem sie ehrenhafte Männer, die lange Jahre hindurch dem Vaterland treu und aufopfernd gedient haben, zum Abschied noch beschimpfen. Für eine solche Sprache, für ein solches Gebahren haben wir nichts als ein verachtungsvolles Schweigen.

Was das Entlassungsbegehren des Herrn Obersten Ziegler anbetrifft, so haben wir dasselbe lebhaft be dauert; wir hätten gewünscht, Herr Ziegler hätte seine Kenntnisse und seine Erfahrungen der Armee im Frieden auch erhalten — denn daß er im Mo ment des Kampfes nicht fehlen wird, das wissen wir! Allein diese Frage ist eine Gewissenssache. Jeder muß das mit sich selbst abmachen und wo der Eine ruhig bleiben kann, zwingt es den Andern zum gehen!

Dagegen verwahren wir uns aufs Bestimmteste ge gen den Vorwurf, die Herren Obersten wüßten nicht sich unterzuordnen, sie kennten die republikanische Zu gend der Resignation nicht u. Das sind reine Phra sen. Es gehört ein tiefer und glühender Patriotis mus dazu, bei uns eine höhere Militärstelle zu be kleiden, denn im Frieden fehlt nur zu oft die rechte Unterstützung von unten und oben und im Krieg la stet die ganze Verantwortlichkeit auf den Führern!

Wer das Alles trägt, um keiner Auszeichnung, kei nes Vortheils wegen, sondern um des Vaterlandes willen, der ist ein gewiß ein guter Republikaner!